

Stadt Geilenkirchen Sitzung Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt



Beamtenversorgung in NRW

Alternative Strategien für eine nachhaltige Finanzierung von
Pensionsverpflichtungen im öffentlichen Sektor

Geilenkirchen, den 04. September 2019

Informationen zu
einer nachhaltigen Ausfinanzierung
künftiger Versorgungsverpflichtungen
für Beamte der Stadt Geilenkirchen

Mechthild A. Stock
Büro für Kommunalberatung GmbH
INSTITUT FÜR PUBLIC CONSULTING





Agenda

- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung



Ausgangslage (1)

- Entstehen von Finanzierungslasten im kommunalen Bereich
 - Beamtenversorgung als verfassungsrechtlich garantiertes Fürsorgemodell; Regelung durch Gesetz (→ **Pflichtaufgabe**)
 - Pensionsrückstellungen als integraler Bestandteil der kommunalen Bilanz
- Demografischer Wandel:
Eine Gefahr für die öffentlichen Haushalte
- Korrekte Bemessung des Finanzbedarfes:
Bewertung der biometrischen Risiken

- **Früher: Kameralistik**

- ☐ Deckung über liquide Mittel des lfd. Haushaltsjahres
- ☐ Umfang der gesamten finanziellen Verpflichtung intransparent

- **Doppik-Einführung:**

- HGB als Referenzmodell für NKF
- erstmalige Erfassung und Bewertung der Pensionsansprüche aktiver Beamter und der Pensionäre und Abbildung im Bilanzposten „Pensionsrückstellung“
- Pensionsrückstellungen: Verbindlichkeiten für zukünftig fällige Zahlungsverpflichtungen
- Erwerb von Ansprüchen (sog. Anwartschaften) auf Versorgungszahlungen während der aktiven Beschäftigungsphase
- Höhere Transparenz + intergenerative Gerechtigkeit

Achtung: Rückstellungsbildung = **I** = Finanzierung
 also **Rückdeckung** erforderlich!

Es besteht bereits jetzt gesteigerter Handlungsbedarf!



Ausgangslage (3)

Biometrische Risiken (wesentliche Bewertungsgrundlagen)

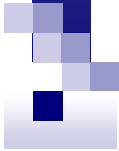
Die korrekte Einschätzung der **biometrische Risiken** wie z.B. Langlebigkeit, Sterbe- oder Invaliditätswahrscheinlichkeit hat **Auswirkungen auf die Bemessung des Finanzbedarfes** für umfassende Versorgungsleistungen.



Aktuell erhöht sich die Lebenserwartung jedes Jahr um rd. 3 Monate!

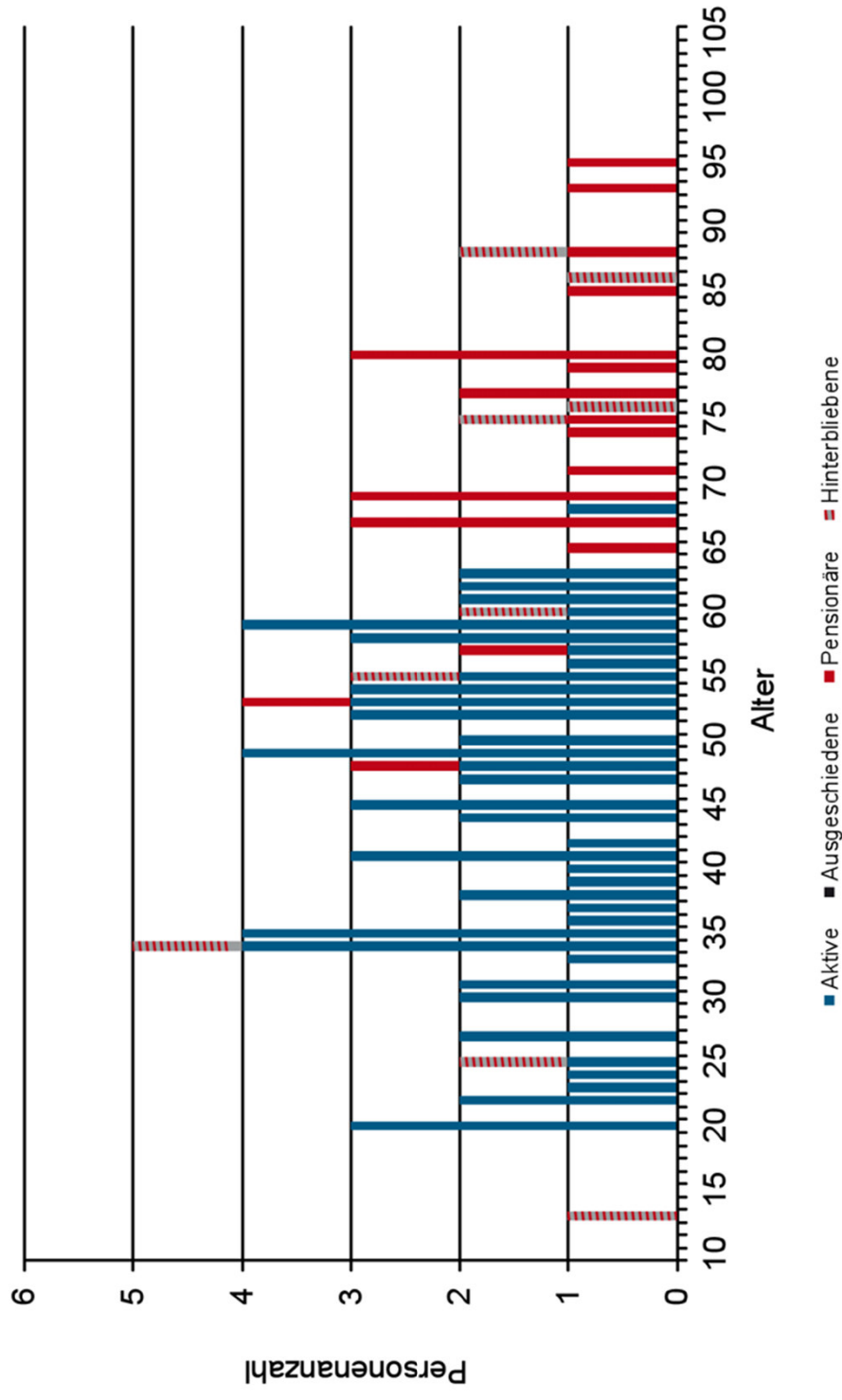
Lebenserwartung am Beispiel eines 65-jährigen Mannes

Lebenserwartung nach Sterbetafeln:	2016	2040
Heubeck 2005 G	18	22
Heubeck 2018 G	20	23
DAV 2004 R	25	30



Bestandsstruktur in Geilenkirchen

Altersverteilung

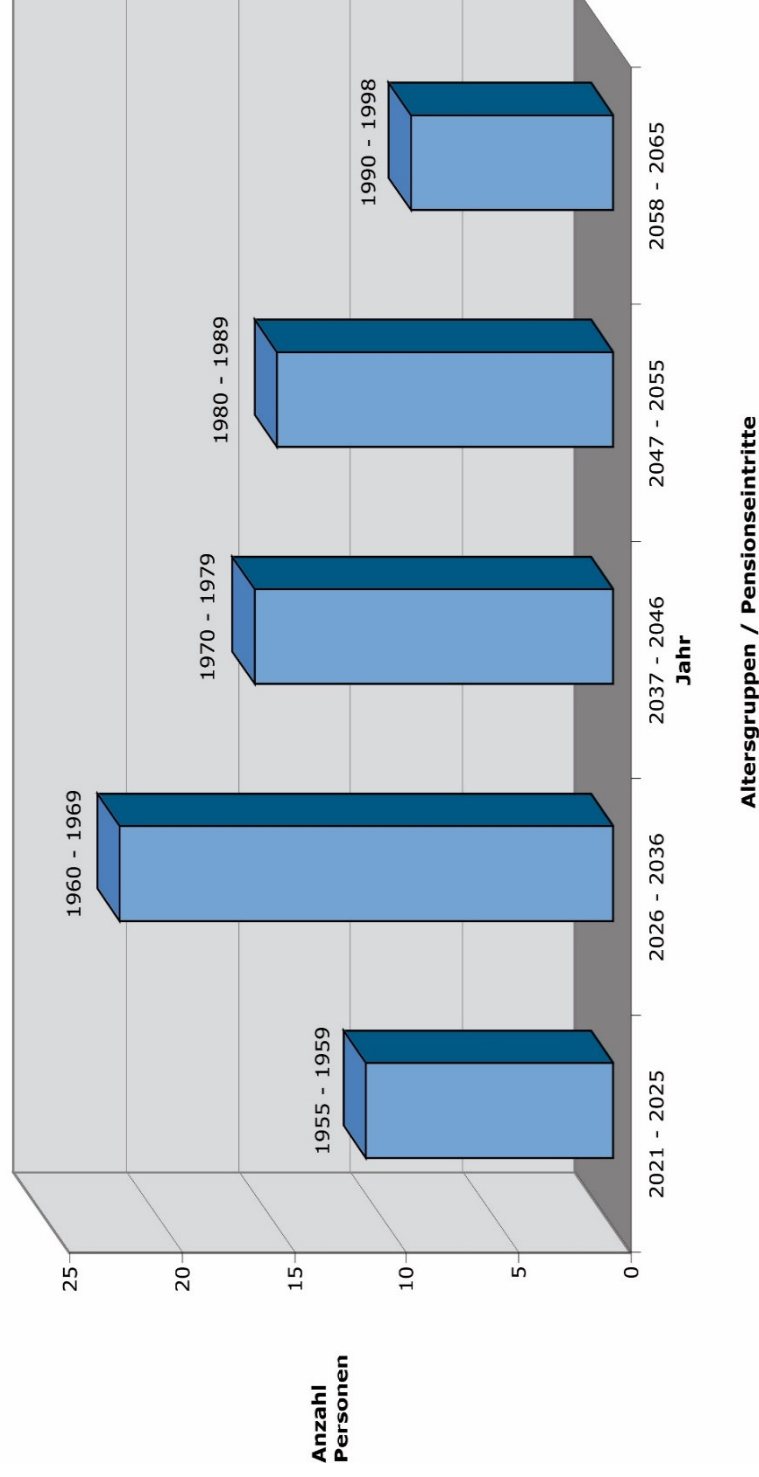




Entwicklung der künftigen Pensionseintritte

Stadt Geilenkirchen - rd. 27.000 EW

Pensionseintritte Musterstadt 50 (Geilenkirchen)



Hinweis: Darstellung ohne Berücksichtigung von 1 aktiver Beamter Jahrgang 1950



Agenda

- Ausgangslage
- **Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland**
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung

Wesentliche Grundlagen

Eckpunkte der Beamtenversorgung (1)

■ Alimentationsprinzip

- Verfassungsrechtlich garantierter Fürsorge- und Schutzanspruch aus Art. 33 Abs. 5 GG (→ **Pflichtaufgabe**)
- Der Dienstherr muss für das Wohl des Beamten und seiner Familie auch nach Beendigung des aktiven Dienstes sorgen
- Die Versorgung hat sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu richten
- Eine **bestimmte Höhe** der Versorgung ist verfassungsrechtlich **nicht geschützt**
- Dienstherr kann die Verpflichtung nicht auf Dritte übertragen



Wesentliche Grundlagen

Eckpunkte der Beamtenversorgung (2)

■ Beamtenversorgungsgesetz NRW

- Inhaltlich entsprechend dem bis zum Jahr 2006 geltenden Beamtenversorgungsgesetz des Bundes
- Seit 01.06.2013 Überleitung als „eigenständige“ gesetzliche Regelung des Landes NRW

■ Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

- § 25 – 32 Grundlegende Regelungen

■ Landesbeamtengesetz (LBG) NRW

- Anwendungsbereich: Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände
- Beendigung des Beamtenverhältnisses, § 27 – 41
- Sonderregelungen für Kommunale Wahlbeamte, § 119, 120 und 131

Wesentliche Grundlagen

Eckpunkte der Beamtenversorgung (3)

- **Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel**
 - Regelung in **§ 107b BeamtVG**
 - Aufnehmender und abgebender Dienstherr tragen die Versorgungsbezüge grundsätzlich anteilig, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
 - Regelungen in den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder
 - Differenzierte Berechnungsmodelle, in NRW ab 01.07.2016 gemäß § § 94-102 LBG NRW
 - Neu: **Versorgungslastenverteilung durch [Abfindungsvereinbarung](#)**
Achtung: Einzelfall genau prüfen
- Neuregelung für länderübergreifende Dienstherrnwechsel
 - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 16.12.09 über einen [Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag](#)
 - Bisheriges System der Versorgungslastenverteilung wird durch pauschalierendes Kapitalisierungsmodell ersetzt



Agenda

- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- **Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss**
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung

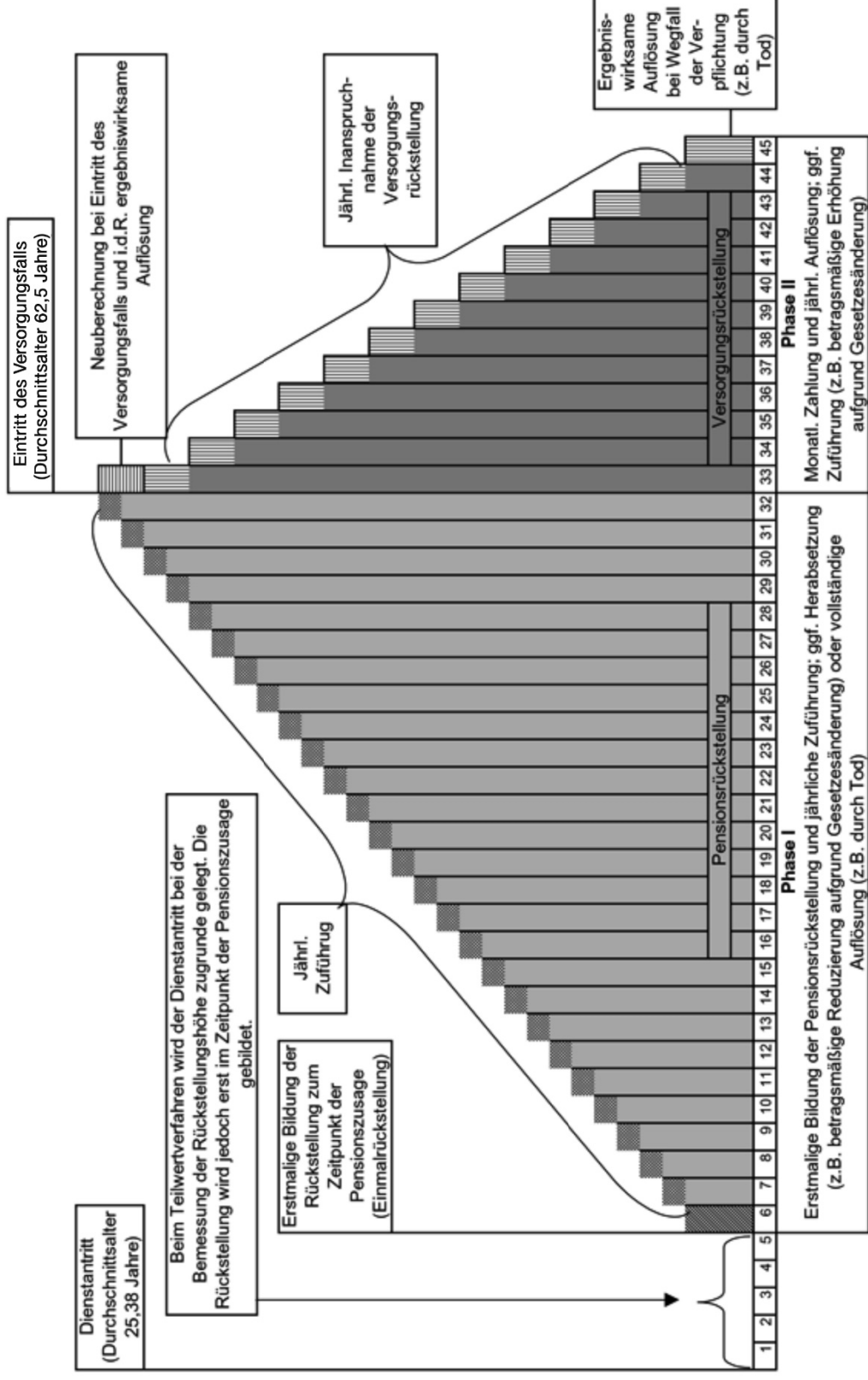
Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss (1)

- Pensionsverpflichtungen nach dem BeamtVG sind stets **unmittelbare** Pensionsverpflichtungen
- Passivierungspflicht für gemäß § 88 GO NRW, § 37 Abs. 1 KomHVO NRW
- Bewertung gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW
 - Barwert der künftigen Versorgungsleistungen, der nach dem **Teilwertverfahren** zu ermitteln ist
 - **Rechnungszinsfuß (RZ): 5,0 %**
 - Bewertung auf Grundlage versicherungsmathematischer Methoden
- Achtung: Biometrische Risiken (insb. Lebenserwartung)
Gesonderter Ausweis innerhalb der Rückstellungen
(§ 42 Abs. 4 KomHVO NRW)
- Sonderregelung für die Bilanzierung von anteiligen Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel (in NRW: Rd.-Erl. Ministerium für Inneres und Kommunales – 34-48.01.02/30 -244/16- vom 17.02.2016)

Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss (2)

Rückstellungsentwicklung nach dem Teilwertverfahren

Idealverlauf Pensionsrückstellungen



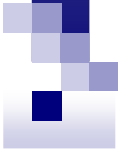


Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss (3)

- Zusammenfassung
 - Bilanzierung von Pensionsrückstellungen ermöglicht grundsätzlich:
 - Darstellung des Ressourcenverbrauchs eines Haushaltsjahres
 - Abbildung der Vermögens- und Schuldenlage
 - Aber:
 - **Bilanzierung löst noch nicht die Frage der Refinanzierung**
 - Teilwertverfahren bildet lediglich den bis zum Bilanzstichtag erdienten Anspruch auf Versorgungsansprüche ab und ist tendenziell unterbewertet (Zinsfaktor, biometrische Risiken)
 - Handelsrechtliche Bewertungsgrundlagen, insbesondere die Anwendung der Heubeck-G-Tafeln, spiegeln nicht die Besonderheiten bzgl. der biometrischen Risiken im öffentlichen Sektor wider



Pensionsrückstellungen

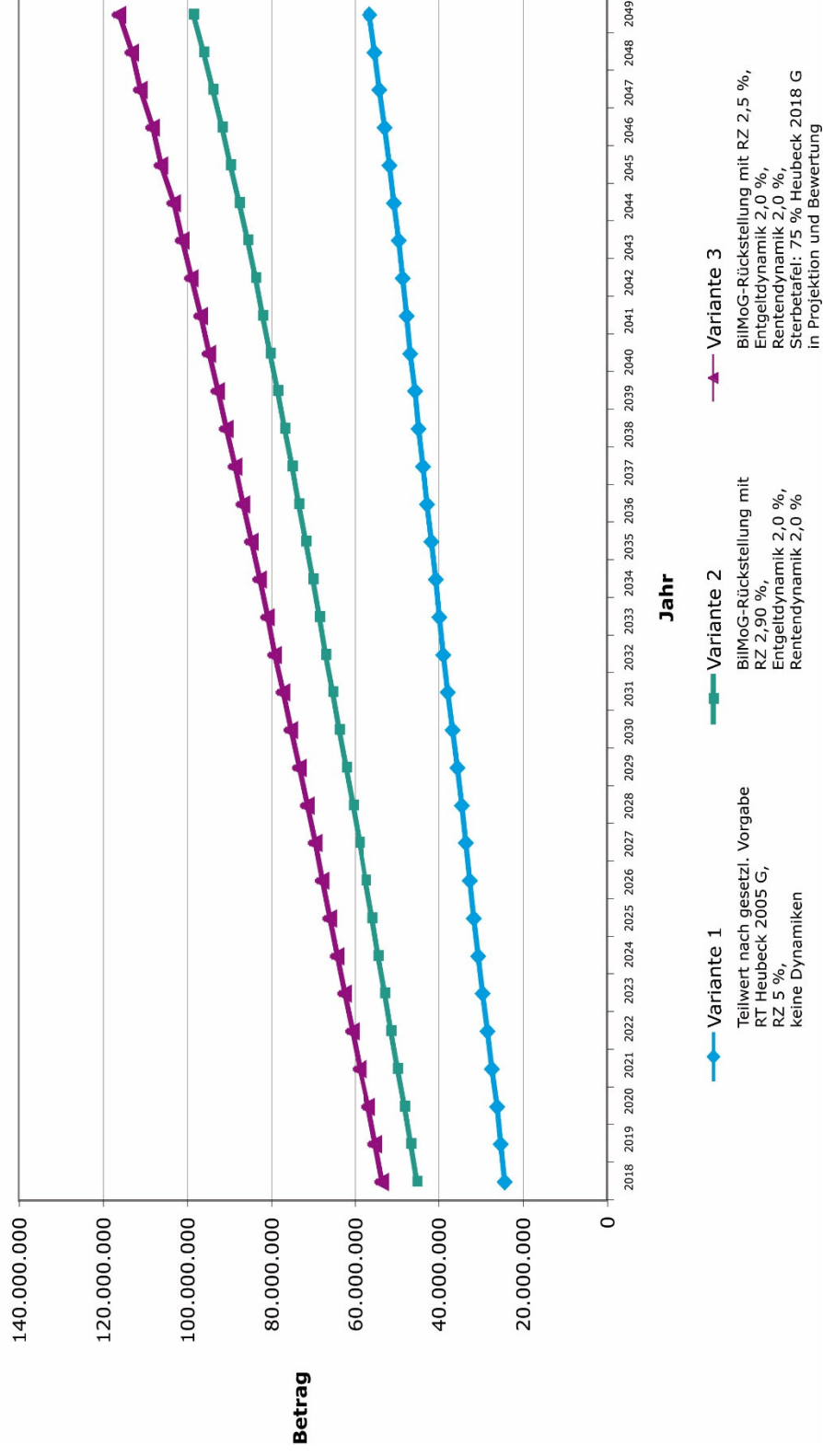
- bilden nicht den künftigen tatsächlichen Finanzbedarf ab
- sind heute bereits *tendenziell unterbewertet* (biometrische Risiken, Rechnungszins, Dynamiken)

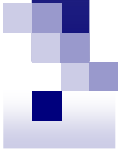
Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKf-Abschluss (4)

Rückstellungsentwicklung gem. Teilwertverfahren

hier: Differenzierung der Parameter

Projektionsberechnungen für die Musterstadt 50 (Geilenkirchen)
Vergleich Entwicklung Pensionsrückstellungen/Differenzierung Parameter





Agenda

- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- **Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle**
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (1)

Haushaltsrechtliche Anforderungen

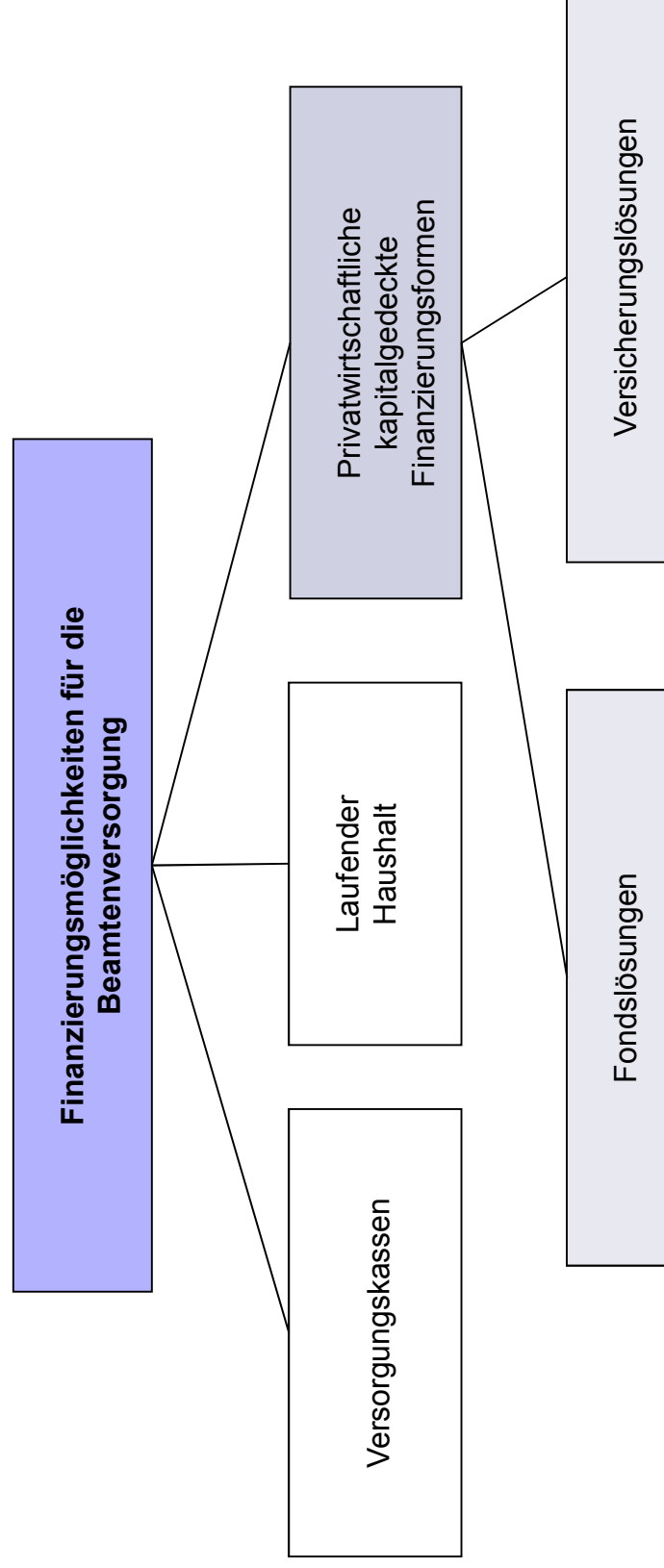
- **Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW)**
 - Wirtschaftlichkeitsprinzip
 - Sicherstellung der Liquidität und angemessene Liquiditätsplanung
- **Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO NRW)**
 - Kreditaufnahmen sind nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder *wirtschaftlich unzweckmäßig* wäre
 - Geldanlagen dürfen grundsätzlich nicht über Investitionskredite finanziert werden
- **Verwaltung von Geldanlagen**
 - Spekulationsverbot
 - Angemessener Ertrag
 - Sicherheitsaspekt hat stets Vorrang vor höherem Ertrag
 - Pflicht zur Kontrolle der Tätigkeit beauftragter Dritter
- **Spezielle Bezüge zur Beamtenversorgung:**

→ **Liquiditätsvorsorgepflicht gem. § 89 GO NRW**



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (2)

Finanzierungswege im Überblick



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (3)

klassische Fondslösungen

■ Vorteile

- Hohe Flexibilität
 - Dotierung
 - Entnahmen möglich
- Chance auf Wertsteigerungen

■ Nachteile

- Risiko von Wertverlusten
 - keine Mindestverzinsung / kein Kapitalerhalt garantiert
 - eingeschränkte Flexibilität bei Garantiefonds
- Möglichkeit einer angemessenen Liquiditätsplanung erschwert
 - **Volatilität** erheblich, dadurch keine kalkulierbaren Zahlungsströme
- Grundsätzlich **keine Absicherung von biometrischen Risiken**

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (4) klassische Fondslösungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung

- Kein optimaler Ressourceneinsatz
 - i.d.R. keine Mindestverzinsung
 - Keine jährliche Kapitalsicherung → Risiko von Wertverlusten
 - Möglichkeit einer angemessenen Liquiditätsplanung aufgrund von Volatilitätsschwankungen erschwert
 - Kontrollpflicht bei Beauftragung Dritter sicherstellen
 - Nach der Handreichung des IM NRW sind langfristige Anlagen in *Spezialfonds* gleichwohl zulässig, die überwiegend in Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten in EUR investieren
 - Achtung: Kreditfinanzierte Fondsanlagen sind unzulässig
 - Finanzanlage zur Bildung eines Kapitalstocks ohne Anspruch auf nachhaltige und umfassende Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen → Abfederungseffekt



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (5) klassische Fondslösungen

Versorgungsfonds in Geilenkirchen

- Die Stadt Geilenkirchen hat seit 1999 einen Versorgungsfonds über die Rheinische Versorgungskasse bei der DEKA-Bank.
- Bestand zum 31.12.2018: 680.000,00 EUR

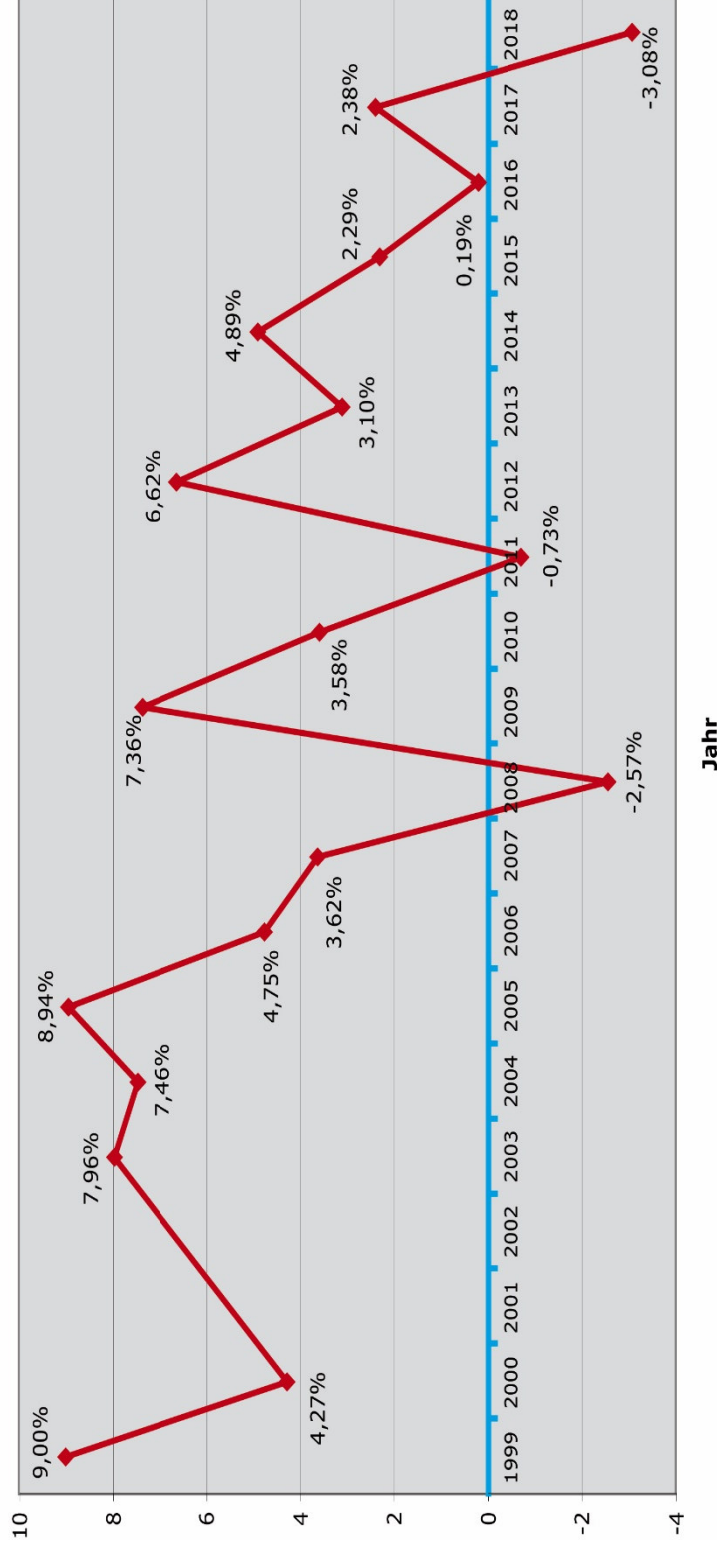


Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (6)

bisherige Wertentwicklung (annualisiert)

Musterstadt 50 (Stadt Geilenkirchen) Wertentwicklung KVR-FONDS 1999-2018

Annualisierte Wertentwicklung des Fonds
(ohne Berücksichtigung von Einzahlungen)



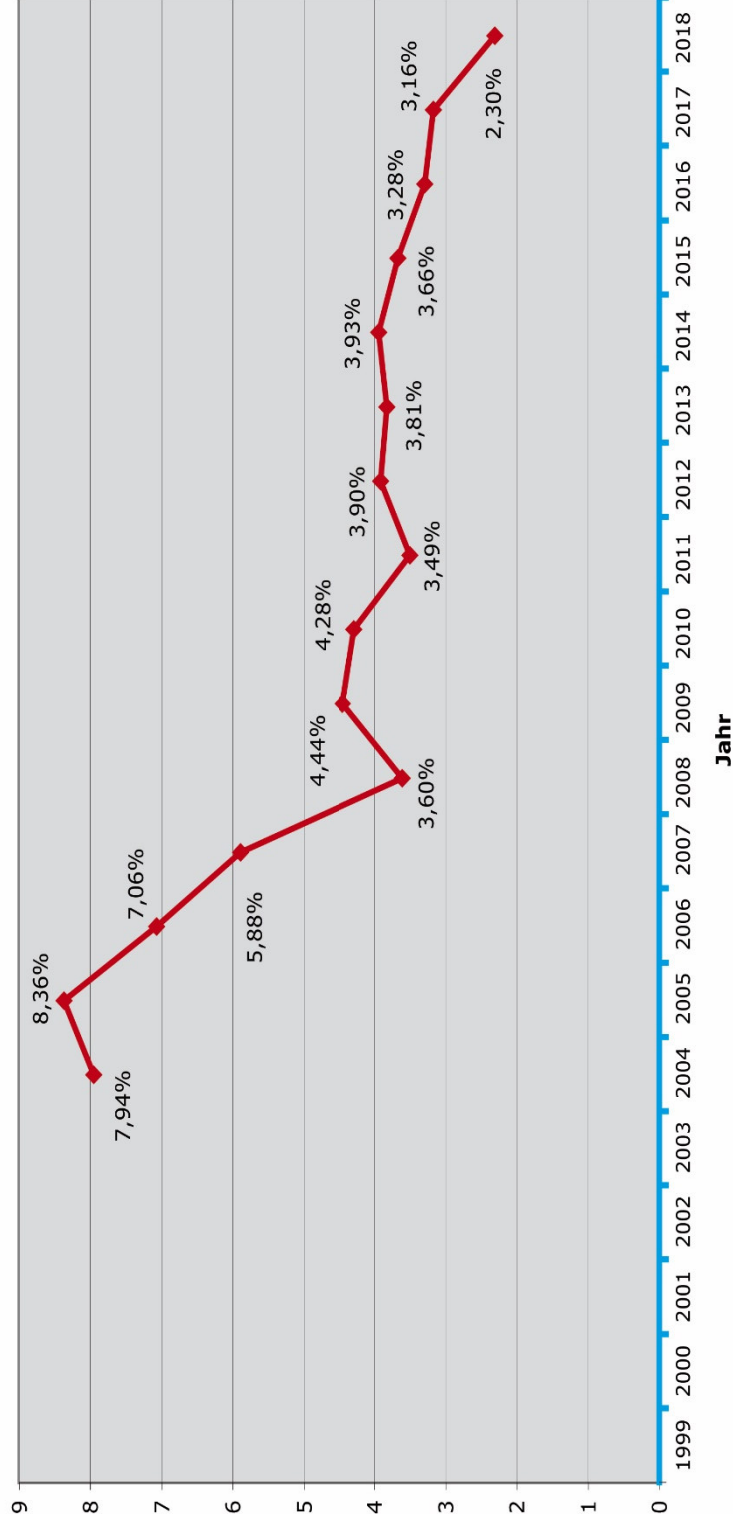
Für Angaben und Berechnungen keine Gewähr

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (7)

bisherige Wertentwicklung (annualisiert)

Musterstadt 50 (Stadt Geilenkirchen) Wertentwicklung KVR-FONDS 1999-2018

Annualisierte Wertentwicklung (Berücksichtigung von Einzahlungen) ab Beginn



Für Angaben und Berechnungen keine Gewähr

—♦— Durchschnitt pro Jahr
Gesamtverzinsung
pro Jahr: 2,30 %

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (8)

Klassische Fondslösungen

Fazit

- Klassische Fondslösungen verfolgen i.d.R. den Ansatz, ein **Finanzdepot zur Entnahme** von Mitteln im Bedarfsfall bzw. zur **Abfederung künftiger Zahlungsverpflichtungen** aufgrund steigender Pensionslasten aufzubauen → **Abfederungseffekt**
- Volatile Schwankungen erschweren eine angemessene Liquiditätsplanung
- Eine nachhaltige und umfassende Ausfinanzierung der künftigen Pensionszahlungen oder Absicherung der biometrischen Risiken kann hier nicht erreicht werden
- Gleichwohl ist der **Aufbau von Deckungskapital** eine wichtige Grundlage, um für den künftigen Finanzierungsbedarf im Bereich der Beamtenversorgung vorzusorgen

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (9)

Versicherungslösungen (individuelle Rückdeckungsversicherung)

■ Vorteile

□ Hohe Flexibilität

- Anpassungsfähigkeit an die zukünftige Personal- und Besoldungsentwicklung
- Flexible Dotierung (Teiltrückdeckung)
- Beitragsfreistellung jederzeit möglich; Gesamt- u. Teilkündigung möglich

□ Hohe Sicherheit und Transparenz gem. Vorgaben aus VAG und VVG

- Strenge Anforderungen gem. VAG und Kontrolle durch BaFin
 - Risikobegrenzung durch hohe Diversifikation
 - Kostentransparenz gem. VVG vorgegeben
 - Keine Vertriebskosten (courtagefreie Verträge)
- ##### □ Geringes Anlagerisiko und Beteiligung an rentablen Erträgen
- Gesetzlich garantierte **Mindestverzinsung** ab Vertragsbeginn (unveränderlich)
 - Beteiligung an rentablen Erträgen (**Überschussbeteiligung**, gesetzlich verpflichtend)
 - **Jährliche Sicherung** der erwirtschafteten Rückdeckungsvermögen („**Lock-in-Effekt**“)
 - **Garantierte lebenslange Versorgungsleistung** (Biometrie-Absicherung)

■ Nachteile

Bei fehlender Kongruenz von Beiträgen und Rückdeckungsanspruch ggf. Ergebnisbelastung



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (10)

Versicherungslösungen (individuelle Rückdeckungsversicherung)

Haushaltsrechtliche Beurteilung

- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt
 - Erhalt des eingezahlten Kapitals
 - Gesetzlich garantierte Mindestverzinsung
 - Gesetzlicher Anspruch auf Überschussbeteiligungen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Mindestzuführungs-VO
 - Optimierung des Ressourceneinsatzes durch Nutzung des Zinseszins effekts
 - Jährliche Sicherung des Rückdeckungsvermögens (Log-In-Effekt)
- **Gebot der Sicherstellung der Liquidität erfüllt**
 - Lebenslange Pensionszahlungen garantiert
 - Abdeckung biometrischer Risiken
- **Spekulationsverbot beachtet und Gebot der angemessenen Verzinsung erfüllt (§ 54 Abs. 1 VAG)**



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle (11)

Versicherungslösungen (individuelle Rückdeckungsversicherung)

Fazit:

- Rückdeckungsversicherungen ermöglichen eine umfassende und nachhaltige Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen
- Versicherungslösungen sind unter ökonomischen Gesichtspunkten als vorteilhaft zu beurteilen
 - ☐ garantierte Mindestverzinsung
 - ☐ geringes Anlagerisiko, gleichzeitig Beteiligung an rentablen Erträgen
 - ☐ garantierte lebenslange Versorgungsleistung
 - ☐ Anpassungsfähigkeit an die zukünftige Personal- und Besoldungsentwicklung
 - ☐ Umfassende Absicherung der biometrischen Risiken
 - ☐ Jährliche Sicherung des erwirtschafteten Rückdeckungsvermögens („Lock-In-Effekt“)



**Rückdeckungsversicherungen erfüllen die
haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen
Anforderungen**

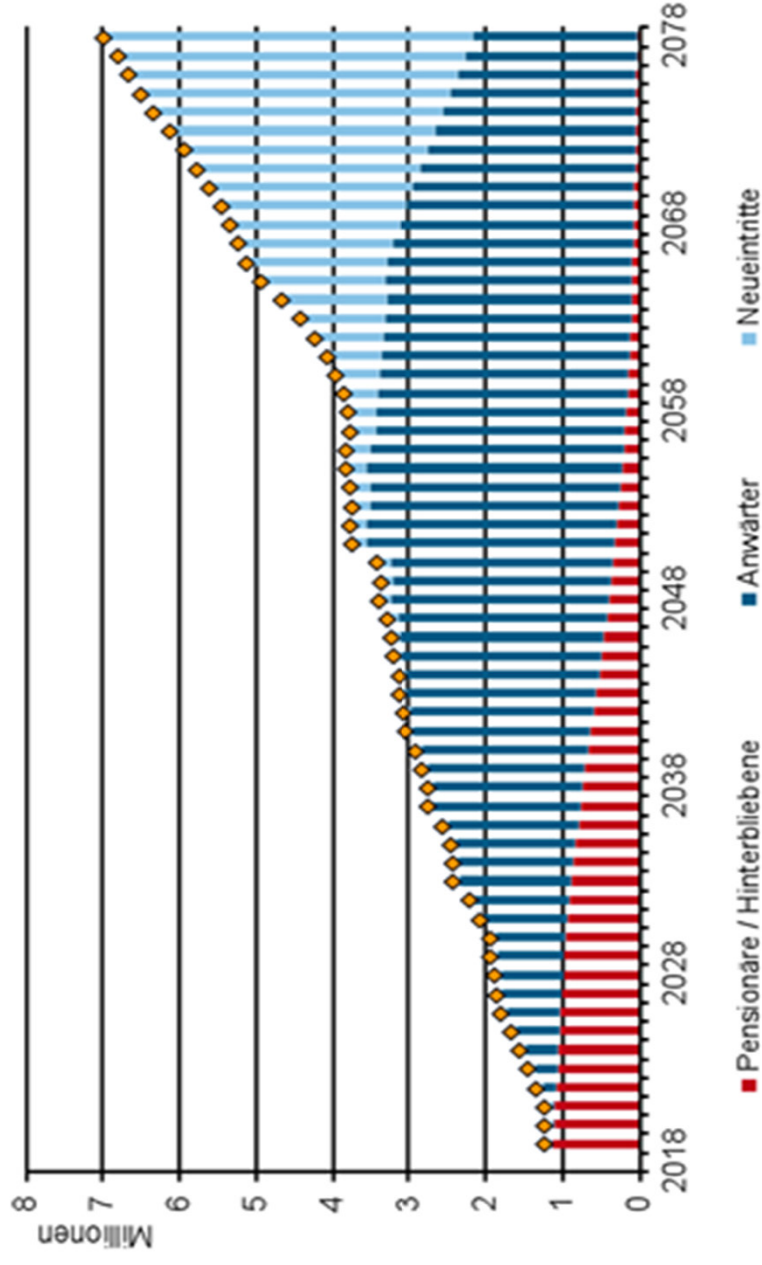


Agenda

- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- **Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung**
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung

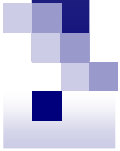
Status Quo in Geilenkirchen

Entwicklung der Pensionszahlungen p. a.



Untersuchtes Modell

- **Bestand**
 - 108 Personen mit Pension (anrechenbar)
 - Geburtsjahre 1923 - 2010
- **Rückdeckungsversicherung**
 - Versicherungsbeginn 01.12.2019
 - **Variante 1: Für alle Anwärter (anrechenbar: 75 Personen)**
 - **Variante 2: Für Anwärter ab Jg. 1970 (42 Personen) → Modell 2**
 - Beitragskalkulation für die Rückdeckungsversicherung: Erwartete Rente aus der Rückdeckungsversicherung (inkl. erwartete Überschussanteile und Beteiligung an den Bewertungsreserven) zum Pensionsalter entspricht der heutigen Anwartschaftshöhe, ab Rentenbeginn werden die Überschussanteile zur Leistungserhöhung verwendet
 - Finanzierung der Jahresbeiträge: aus dem laufenden Haushalt



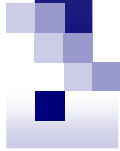
Betrachtungsgrößen

■ Parameter

- Bezügeanpassung: 2 % p. a.
- Pensionsanpassung: 2 % p. a.
- Heubeck 2018 G Sterbetafel
- Überschussbeteiligung konstant (kann nicht garantiert werden)

■ Neueintritte

- Neueintritte sind in allen Darstellungen berücksichtigt, d.h. ausscheidende Beamte werden durch neue Beamte ersetzt
- Das Alter der neuen Beamten liegt zwischen 25 und 30 Jahren
- Ansprüche der neuen Beamten richten sich nach den Ansprüchen der ausgeschiedenen Beamten. Das Pensionierungsalter der neuen Beamten wird einheitlich auf 67 Jahre gesetzt.



Geilenkirchen

Beispiel Modell 1: (nachrichtlich) Rückdeckungsversicherung für alle Aktiven

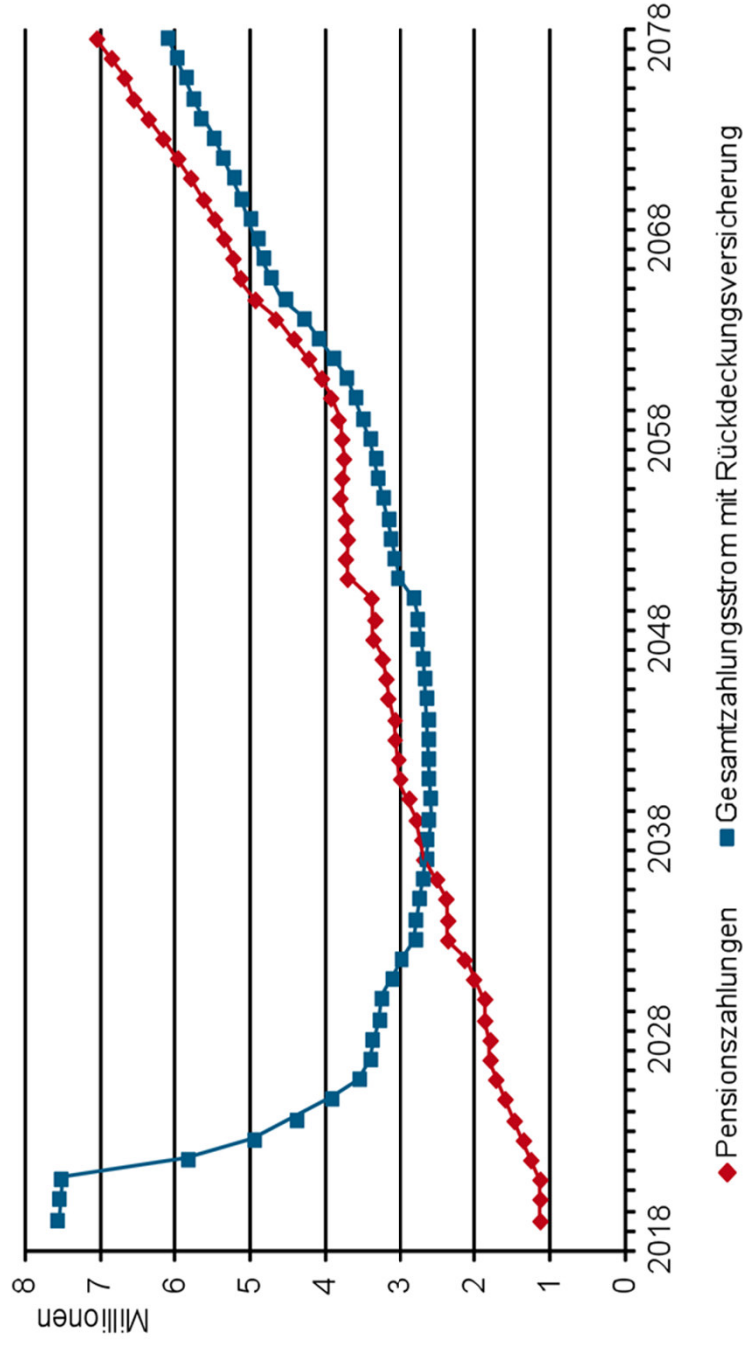
Modell 1: aktive Beamte aller Jahrgänge

Simulationsberechnungen Rückdeckungsversicherung Beamte													
Versicherungsbeginn 01.12.2019													
Geburtsjahr (Kohorte)	Anzahl Personen	Renten beginn (Kohorte)	Alter bei Renten- beginn	Aktivwert im 1. Jahr	Beitrag im 1. Jahr	Beitrag im 5. Jahr	Beitrag im 10. Jahr	Beitrag im 15. Jahr	Beitrag im 20. Jahr	Beitrag im 25. Jahr	Beitrag im 30. Jahr	Beitrag im 35. Jahr	Beitrag im 40. Jahr
1955 - 1959	11	2021 - 2025	66	3.922.668,45	3.937.503,86	819.706,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1960 - 1969	22	2026 - 2036	66 - 67	1.609.393,08	1.637.266,89	1.637.266,89	1.066.956,73	260.558,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1970 - 1979	15	2037 - 2046	67	447.132,70	470.461,84	470.461,84	470.461,84	470.461,84	314.977,07	101.590,33	0,00	0,00	0,00
1980 - 1989	17	2047 - 2055	67	265.413,43	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	224.684,76	35.460,92	0,00
1990 - 1998	10	2058 - 2065	67	98.686,31	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	80.779,23
Summe	75			6.343.293,97	6.440.653,59	3.322.856,13	1.932.839,57	1.126.441,79	710.398,07	497.011,33	333.948,08	144.724,24	80.779,23

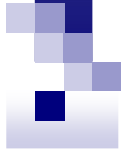
Geilenkirchen: Vergleich der erwarteten Zahlungsströme

nachrichtlich: Modell 1 - Rückdeckung aller Aktiven

Pensionszahlungen vs. Gesamtzahlungsstrom* p. a. (Mittelwerte)



* Gesamtzahlungsstrom = Pensionszahlungen + Jahresbeiträge für die Rückdeckungsversicherungen – Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen (Rentenleistungen)



Geilenkirchen

Modell 2: (Lösungsvorschlag)

Teilausfinanzierung für Aktive ab Jg. 1970 und jünger

Simulationsberechnungen Rückdeckungsversicherung Beamte													
Versicherungsbeginn 01.12.2019													
Geburtsjahr (Kohorte)	Anzahl Personen	Renten beginn (Kohorte)	Alter bei Renten- beginn	Aktivwert im 1. Jahr	Beitrag im 1. Jahr	Beitrag im 5. Jahr	Beitrag im 10. Jahr	Beitrag im 15. Jahr	Beitrag im 20. Jahr	Beitrag im 25. Jahr	Beitrag im 30. Jahr	Beitrag im 35. Jahr	Beitrag im 40. Jahr
1970 - 1979	15	2037 - 2046	67	447.132,70	470.461,84	470.461,84	470.461,84	470.461,84	314.977,07	101.590,33	0,00	0,00	0,00
1980 - 1989	17	2047 - 2055	67	265.413,43	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	286.157,68	224.684,76	35.460,92	0,00
1990 - 1998	10	2058 - 2065	67	98.686,31	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	109.263,32	80.779,23
Summe	42			811.232,44	865.882,84	865.882,84	865.882,84	865.882,84	710.398,07	497.011,33	333.948,08	144.724,24	80.779,23

Modell 2: Auswirkung auf den Ergebnis-Haushalt

Beispiel Teilausfinanzierung (ab Jg. 1970 u. jünger)

Modell 2: Aktive der Jahrgänge ab 1975 u. jünger / Darstellung für ein ganzes Jahr			
Erträge		Aufwendungen	
Lfd. Beitrag Sonstiger Ertrag aus Aktivwert (= Deckungskapital)	rd. 0,81 Mio.€	Laufender Jahresbeitrag im 1. Jahr	rd. 0,86Mio. €
Ergebnisbelastung netto somit: (= Differenz zwischen Jahresbeitrag und Aktivwert)		rd. ./ 50.000 €	



Geilenkirchen - Modell 2

Auswirkung auf den Finanzhaushalt

Modell 2: Aktive der Jahrgänge ab 1970 u. jünger / Darstellung für ein ganzes Jahr		
Einzahlungen	Auszahlungen	
<i>(im ersten Jahr kein Rückfluss; Beginn der ersten Auszahlungen ab 2037; Deckungsvermögen wird von Beginn an gebildet und in der Bilanz bei <u>Finanzanlagen ausgewiesen</u>)</i>	Laufender Jahresbeitrag im 1. Jahr	rd. 0,86 Mio. €



Geilenkirchen – Modell 2

Auswirkung auf die Bilanz

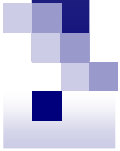
(Darstellung für ein volles Jahr)

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen <i>Versorgungsfonds 680.000 EUR</i>	Eigenkapital
Rückdeckungsanspruch (Aktivwert im 1. Jahr rd. 0,9 Mio. € steigt jährlich → Lock-in-Effekt)	Fremdkapital
Übriges Vermögen	Pensionsrückstellung rd. 25,1 Mio. €



Agenda

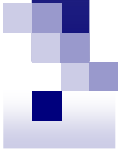
- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- **Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen**
- Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung



Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes Ergebnisse und Fazit für Geilenkirchen

Ergebnisse / Zielsetzungen

- Beamtenversorgung als verfassungsrechtlich garantierte Pflichtaufgabe hat in Bezug auf Sicherstellung der Finanzierung hohe Priorität
 - ☐ Alimentationsprinzip, abgesichert durch Bundes- und Landesrecht
 - ☐ Dienstherr hat für das Wohl des Beamten und seiner Familie auch nach Beendigung des aktiven Dienstes zu sorgen
 - ☐ Verpflichtung kann nicht übertragen werden
 - ☐ Höhe nicht disponibel
 - ☐ Versorgung aus dem letzten Amt
 - ☐ Priorisierung: **Anderes muss ggf. zurückstehen**



Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten
Lösungskonzeptes

Ergebnisse und Fazit für Geilenkirchen

Zielsetzungen - Weitere Anforderungen an das Lösungskonzept

- ☐ Wirtschaftlichkeit
- ☐ Provisionsfrei
- ☐ Verständlichkeit
- ☐ Sicherheit
- ☐ Zuverlässigkeit (Rating)
- ☐ Auch heute noch attraktive Erträge
- ☐ Abdeckung der biometrischen Risiken
- ☐ Flexibilität
- ☐ Wenig „Steuerungsaufwand“
- ☐ Dauerhafte Lösung



Abwägung Fonds versus Versicherungslösungen

- **Entscheidungskriterien für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung:**
 - Mindestverzinsung und Garantieleistungen sind ein wichtiges Argument - auch gegenüber der Aufsichtsbehörde
 - Eine hohe Planbarkeit und Verstetigung sind wichtig, damit die angelegten Gelder bei Krisen nicht zur Disposition gestellt werden
 - Die Lasten aus der Versorgung werden zu dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gebildet (Intergenerative Gerechtigkeit)
 - „Geld steht dann zur Verfügung, wenn es gebraucht wird“
 - Sicherheit der Geldanlage (inkl. Lock-In-Effekt) wurden höher bewertet als etwaige höhere Überschüsse bei Anlagen in Fonds
 - Lebenslange Pensionszahlung garantiert



Beschlussempfehlung zum favorisierten Modell 2

1. Abschluss einer Rentenrückdeckungsversicherung für Beamte ab Jahrgang 1970 u. jünger

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Geilenkirchen ab den Jahrgängen 1970 sowie alle später geborenen (Modell 2) und für sämtliche nachrückende Beamten (Neueintritte) werden die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer Rentenrückdeckungsversicherung angelegt mit Versicherungsbeginn vorzugsweise zum 01.12.2019, da alle Berechnungen mit Versicherungsbeginn 01.12.2019 erstellt wurden. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

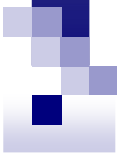
2. Versorgungsfonds

Der bisher zu diesem Zweck aufgelegte Versorgungsfonds wird wie bisher aufgefüllt und bleibt zur Abdeckung volatiler Spitzen bei Versorgungsaufwendungen für Beamte älterer Jahrgänge erhalten. Künftige Erträge sollen bis auf weiteres thesauriert werden.



Agenda

- Ausgangslage
- Eckpunkte der Beamtenversorgung in Deutschland
- Abbildung von Beamtenpensionsverpflichtungen im NKF-Abschluss
- Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle
- Detailanalyse für ein maßgeschneidertes Lösungskonzept am Beispiel einer Rückdeckungsversicherung
- Fazit: Ergebnisse und Zielsetzungen
- **Vergaberechtliche Aspekte + Umsetzung**



Vergaberechtliche Aspekte (1)

- Kommunen und Kommunalverbände sind **öffentliche Auftraggeber** gem. § 98 GWB
- Ausschreibungspflicht nach GWB-Vergaberecht ist grundsätzlich **für alle Finanzierungsformen** zu prüfen
- für Lieferungen und Dienstleistungen (auch Finanzdienstleistungen) ist EU-Schwellenwert (221.000 €) zu beachten
- Sorgfältig geplantes und strukturiertes **Vergabeverfahren** schafft Rechtssicherheit und **begünstigt wirtschaftliches Ergebnis**
- Ausschreibung bei Rückdeckungsversicherungen erfolgt **ohne Vermittler** und damit „**courtagefrei**“ (keine Vertriebskosten, keine Provisionen)

Vergaberechtliche Aspekte (2)

- **Ausgestaltung des Vergabeverfahrens (Überblick)**
 - **Leistungsbeschreibung:**
 - Grundsatz: eindeutig und erschöpfend (§ 8 Abs. 1 EG VOL/A)
 - Wahl- und Alternativpositionen
 - Bedarfs- oder Eventualpositionen
 - **Eignungsnachweise**
 - **Persönliche Lage / Zuverlässigkeit**
(z.B. Erlaubnis zum Betrieb einer Lebensversicherung gemäß VAG)
 - **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
z.B. Nachweis über das aktuelle Rating (z.B. mind. A+)
 - **Technische Leistungsfähigkeit**
z.B. Darstellung Qualitätssicherung, Kapitalanlageprozess
 - **Zuschlagskriterien / Bewertungsmatrix**
 - Zuschlag ist gemäß § 97 Abs. 5 GWB auf das „**wirtschaftlichste Angebot**“ zu erteilen.

Vergaberechtliche Aspekte (3)

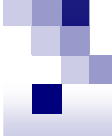
Vorgaben für die Ausschreibung

■ Formal

- Rating A + von Standard & Poor`s oder gleichwertig
- Erfolgreiche Teilnahme am Stresstest der BAFIN
- Mitgliedschaft im Sicherungsfonds „Protektor“
- Ausschluss von Vermittlern, nur „courtagefreie“ Verträge

■ Materielle Vorgaben, u. a.

- Beitragsrückzahlung incl. erreichter Garantieverzinsung und Überschüsse während der Aufschubdauer im Todesfall
- Erstattung des vorhandenen Gesamtkapitals abzüglich bereits geleisteter Pensionszahlungen ab Pensionsbeginn im Todesfall
- Aufteilung nach Alterskohorten
- Regelungen zu Diensterrenwechsel (Portabilität)



Wesentliche Vorgaben für Tarif Rentenrückdeckungsversicherung im Vergabeverfahren

- Versicherungen in einem **Gruppenvertrag**
- **Leistungsorientiert:** erreichbare Pension bei Eintritt in den Ruhestand
Achtung: Bei Feuerwehrlenten anteilige Pension.
- **Courtagefreier bzw. Honorar-Tarif** (keine Provisionseinrechnung)
- Rentenzahlungsweise monatlich vorschüssig
- **Jährliche Beitragszahlungsweise** mit Berücksichtigung einer gebrochenen Versicherungsdauer im letzten Versicherungsjahr aufgrund des jeweils vorgegebenen individuellen Pensionierungsdatums
- **ausschließlich laufende Rentenzahlung** bis zum Lebensende der jeweils versicherten Person
- **Überschussverwendung („Überschuss-Einrechnungs-Modell“)**
 - Während der Aufschubdauer werden die Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet
 - Nach Rentenbeginn werden die Überschüsse zur Anpassung der Rentenleistungen in voller Höhe gemäß dem Bonussystem verwendet.
- **Kapital-Rückerstattung im Todesfall anstelle Hinterbliebenenversorgung**
 - Beitragsrückzahlung incl. der bis zum Todeszeitpunkt erreichten Gesamtüberschüsse während der Aufschubdauer, mindestens Beitragsrückzahlung
 - Ab Rentenbeginn wird das vorhandene Gesamtkapital abzüglich bereits ausgezahlter Renten zurückerstattet.

Vergaberechtliche Aspekte (5) Vorgaben für die Ausschreibung

Zuschlagskriterien 2018: Musterstadt 32 – Ausschreibung Rückdeckungsversicherung

Zuschlagskriterium/Unterkriterium (wirtschaftlichste Angebot gem § 21 Abs. 1 EG/VOL/A)		Gewichtung	Maximale Punktzahl
1.1 Höhe Jahresbeitrag		40	40
a) Jahresbeitrag 1. Versicherungsjahr einschließlich Kosten und ggf. Zinsen, welche gesondert auszuweisen sind		a) 5	a) 5
b) Jahresbeitrag ab 2. Versicherungsjahr		b) 35	b) 35
1.2 Wirtschaftlichkeit des Produktes		60	60
1.2.1 garantierte Versicherungsleistung		7	7
Quotient aus			
• der Höhe des garantierten Mindestkapitals zu Rentenbeginn			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1. b)			
1.2.2 voraussichtliche Ablaufleistungen		7	7
Quotient aus			
• der Höhe der voraussichtlichen Ablaufleistungen (<u>Gesamtkapital</u>)			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1 b)			
1.2.3 garantierte Rentenleistungen (Garantierenten)		9	9
Quotient aus			
• der Höhe der Mindestgarantierente zu Rentenbeginn und			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1 b)			
1.2.4 voraussichtliche Ablaufrenten (Gesamtrenten)		6	6
Quotient aus			
• der Höhe der gesamten voraussichtlichen Ablaufrenten (Gesamtrenten) und			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1 b)			
1.2.5 Aktivwert		15	15
Quotient aus			
• der Höhe des Aktivwertes zum Ende des 1. und 5. Versicherungsjahres und			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1 b)			
1.2.6 Rückkaufswert		3	3
Quotient aus			
• der Höhe des Rückkaufswertes bei Gesamtkündigung zum Ende des 5. vollen Versicherungsjahres und			
• dem Jahresbeitrag im 2. Versicherungsjahr gem. 1 b)			
1.2.7 Bonusrente ab Rentenbeginn		5	5
Jährliche Erhöhung der Renten ab Rentenbeginn in % (Bonusrente)			
1.2.8 Todesfall-Leistung		a) 3	a) 3
a) zum Ende des ersten vollen Versicherungsjahr in der Aufschubzeit (01.01.2018)			
b) 5 Jahre nach Rentenbeginn		b) 5	b) 5
(gem. Modellberechnung zum 01.01.2049 / Anlage A3)			
Gesamt:		100%	100



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Mechthild A. Stock
Büro für Kommunalberatung GmbH
INSTITUT FÜR PUBLIC CONSULTING



Büro für Kommunalberatung GmbH
Institut für Public Consulting
Frau Mechthild A. Stock
www.kommunalberatung-stock.de

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Büros für Kommunalberatung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen.
Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.